

die Verwickelungen mit Kursachsen, welche sich durch die von Sigismund vorgenommene Belehnung mit dem Burggrafentum Meissen ergaben, die Fragen der Gesamtbelehnung, die Lehnsbeziehungen zu Böhmen und Sachsen; der Verfasser berichtigt an manchen Punkten seine Vorgänger, — indem er aus der Reihe der Burggrafen Heinrich den Zweiten wohl mit Recht streicht, wird der bisher als der fünfte gezählte jetzt Heinrich IV., — dagegen bleibt es ziemlich undeutlich, wie er sich zu der u. a. von Ficker ausgeführten Ansicht stellt, daß der Reichsfürstenstand der Burggrafen seinen Ursprung einer Fälschung verdanke. Auf S. 55 hören wir zum Jahre 1530, daß der Burggraf Heinrich IV. „seine Stellung als deutscher Reichsfürst, die schon in Vergessenheit zu geraten drohte, in vollem Umfange zurückerwerben wollte“, auf S. 35 heißt es: Heinrich IV. habe die „Stellung und Gerechtsamen, die von altersher mit dem burggräflich-meissnischen Titel verbunden, aber in den Unglücksjahren des Hauses Plauen mehr und mehr abhanden gekommen waren, wieder zur vollen Geltung zu bringen sich bemüht“. Zur Begründung wird dann auf die Urkunde Albrecht Achills verwiesen, durch welche im Jahre 1480 Meissen als eine der vier sogenannten Quaternionen, d. h. als eine der vier Burggrafschaften im Reiche bezeichnet wird; Märcker hatte diese Urkunde nicht für echt gehalten, während Schmidt diesen Zweifel kurz zurückweist: mit Rücksicht auf die äußere Form der Urkunde. Ich weiß nicht, ob es zu loben ist, daß er sich gerade in diesem Falle größerer Kürze befleißigt, als sonst bei Erörterung von Streitfragen der Diplomatie üblich ist. Das 6. Kapitel, S. 186, ist überschrieben: „Die Erneuerung der Reichsstandschaft“, während an dessen Schluß hervorgehoben wird, daß der Burggraf, ohne im Besitze von Reichsgut zu sein, doch die Reichsstandschaft — d. h. die Anerkennung als Reichsfürst — durchsetzte, gegen das Versprechen finanzieller Leistungen. „Insofern, kann man sagen, war dieselbe nicht, wie er selbst immer betont, von ihm behauptet, sondern neu erworben worden“, erklärt Schmidt S. 193, und trifft damit das Richtige, wenn man die Beschränkung beseitigt. Was soll man aber dazu sagen, wenn Schmidt erklärt, die Verwendung des jüngeren Granvella beweise, daß der Burggraf seinen Erfolg besonders seinem Rufe als Staatsmann zu verdanken gehabt habe? Auf S. 188, vergl. 190, war von anderen Mitteln die Rede, womit der Sachwalter des Burggrafen auf die Zuneigung der kaiserlichen Minister einwirkte. Ähnliche allgemeine Lobeswendungen finden sich S. 195.

Im 3. Kapitel wird ausführlich der Prozeß geschildert, welchen ein nach Schmidts Meinung unehelicher Sohn des Burggrafen Heinrich III. gegen Heinrich IV. angestrengt hat, weil der beiden gemeinsame Vater wie nicht minder dessen Gemahlin ihn früher für ihren rechtmäßigen Sohn ausgegeben hatten. In dem Streite warf man mit dem Vorwurfe sowohl der Fälschung als der Beseitigung und des Diebstahls von Urkunden um sich; es ist für uns unmöglich, ein bestimmtes Urteil zu fällen. Unser Verfasser vertritt im Gegensatz zu seinen meisten Vorgängern die Ansicht, daß der Gegner des Burggrafen Heinrichs IV. ein Bastard gewesen sei; er meint aber doch, daß dessen Kampf ums Recht vielleicht als ein Produkt innerer Überzeugung anzusehen sei, wenngleich sein Charakter durchaus unwahr und zu allem fähig gewesen sei, was zu seinem Zwecke dienlich schien. Der Pseudoheinrich wurde schließlich gefoltert, nach S. 127 wohl nicht bloß „scheinbar“, wie Schmidt S. 130 meinen